

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Bad Königshofen i. Grabfeld . Gruppe Mitte . folgende

1. Änderungssatzung
der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Bad Königshofen i. Grabfeld Æ Gruppe Mitte Æ
vom 20.12.2010

§ 1

§ 9 a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Nenndurchfluss (Q_n) (EWG - alt)	entspricht Dauerdurchfluss (Q_3) (MID - neu)	netto
bis	2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	129,60 "/Jahr
bis	6 m ³ /h	10 m ³ /h	169,20 "/Jahr
bis	10 m ³ /h	16 m ³ /h	237,60 "/Jahr
bis	15 m ³ /h		309,60 "/Jahr
bis	40 m ³ /h		518,40 "/Jahr
bis	60 m ³ /h und darüber		705,60 "/Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt netto 1,95 " pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, den 16.12.2011
Zweckverband zur Wasserversorgung
Bad Königshofen i. Grabfeld - Gruppe Mitte -

Helbling
1. Vorsitzender

Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 12.12.2011 beschlossen
- II. Diese Satzung wurde am 15.12.2011 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld per e-Mail vorgelegt.
- III. Die Satzungsvorlage wurde vom Landratsamt Rhön- Grabfeld mit Schreiben vom 16.12.2011 bestätigt.
- IV. Die Satzung wurde am 16.12.2011 ausgefertigt.
- V. Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 21.12.2011 und unter sAmtliche Bekanntmachungen%in der sMain-Post%vom 21.12.2011 bekanntgemacht.